

1976	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1976	Nr. 92
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 76	Verordnung zum Filmförderungsgesetz 707-5-1	2021
28. 7. 76	Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) — 8. BImSchV —.....	2024

Verordnung zum Filmförderungsgesetz

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Auszeichnungen (erste Preise), die einem deutschen Kurzfilm oder nicht programmfüllenden deutschen Kinder- oder Jugendfilm auf einem der in der Anlage 1 aufgeführten Filmfestspiele von der im Reglement vorgesehenen Hauptjury verliehen werden, stehen dem von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erteilten Prädikat „besonders wertvoll“ gleich. Dasselbe gilt für die in der Anlage 2 genannten Auszeichnungen (Preise und Prämien).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Auszeichnung einem Film zusammen mit mehr als einem weiteren Film zuerkannt wird.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 27 Satz 2 des Filmförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 7. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1231) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage 1

Internationales Trickfilmfestival, Annecy
Internationale Farbfilmwoche, Barcelona
Internationaler Autorenfilmwettbewerb, Bergamo
Internationaler Agrarfilm-Wettbewerb, Berlin
Internationale Filmfestspiele, Berlin
Internationales Dokumentar- und Kurzfilmfestival, Bilbao
Internationale Filmfestspiele, Cannes
Internationale Filmfestspiele, Cork
Internationales Sportfilmfestival, Cortina d'Ampezzo
Festspiel der Völker --- Internationale Schau des gesellschaftskundlichen Kulturfilms ---, Florenz
Internationales Kurzfilmfestival, San Francisco
Internationale Kurzfilmtage, Grenoble
Internationale Filmfestspiele, Karlsbad
Internationaler Experimentalfilmwettbewerb, Knokke-le Zoute
Internationales Kurzfilmfestival, Krakau
Internationale Filmfestspiele, Locarno
Internationales Trickfilmfestival, Mamaia
Internationale Filmwoche, Mannheim
Internationale Filmfestspiele, Melbourne
Internationale Filmfestspiele, Moskau
Internationales Filmfestival, Nyon
Internationales Film- und Fernseh-Festival in Oberhausen („Sportfilmtage Oberhausen“)
Westdeutsche Kurzfilmtage, Oberhausen
Internationale Filmfestspiele, San Sebastian
Internationale Filmfestspiele, Teheran
Internationales Kurzfilmfestival, Thessaloniki
Internationale Festwoche für Berg- und Forschungsfilme, Trient
Internationale Woche des religiösen Films und der menschlichen Werte, Valladolid
Internationale Dokumentarfilmschau, Venedig
Internationales Trickfilmfestival, Zagreb
Internationales Filmfestival für Verkehrssicherheit, Zagreb

Anlage 2

Der Bundesminister des Innern:	Deutscher Filmpreis und weitere Filmpreise, soweit sie für Kurzfilme i. S. des Filmförderungsgesetzes verliehen werden
Der Bundesminister für Wirtschaft:	Deutscher Industriefilmpreis
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:	Deutscher Jugendfilmpreis Deutscher Kinderfilmpreis } für Kurzspielfilme
Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:	Preis für den besten Kurzfilm mit bildungspolitischem Thema
Die Academy of Motion Pictures, Arts and Sciences, Hollywood:	Oscar, Kurzfilmpreis
Die Katholische Filmarbeit in Deutschland:	Preis im Rahmen der Westdeutschen Kurzfilmtage Oberhausen und der Internationalen Filmwoche Mannheim
Das Internationale Evangelische Filmzentrum:	Preis im Rahmen der Westdeutschen Kurzfilmtage Oberhausen und der Internationalen Filmwoche Mannheim
Der Deutsche Volkshochschulverband:	Preis im Rahmen der Westdeutschen Kurzfilmtage Oberhausen und der Internationalen Filmwoche Mannheim
Die Fédération Internationale de la Presse Cinématographique (Fipresci):	Preis der Internationalen Filmkritik im Rahmen der Westdeutschen Kurzfilmtage Oberhausen und der Internationalen Filmwoche Mannheim
Die Arbeitsgemeinschaft der Filmjournalisten e. V.:	Preis der Deutschen Filmkritik (Curt-Oertel-Medaille)
Der Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.:	Kurzfilmpreise

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm)
— 8. BImSchV —**

Vom 28. Juli 1976

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und des § 32 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen, das Einführen und den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern; dem Einführen steht das sonstige Verbringen von motorbetriebenen Rasenmähern in den Geltungsbereich dieser Verordnung gleich. Diese Verordnung gilt nicht für Rasenmäher, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden oder die einer Zulassung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts unterliegen.

§ 2

Kennzeichnung und Beschaffenheit

(1) Rasenmäher dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Rasenmäher mit Angaben über die Höhe ihrer Geräuschemissionen, die bei den in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Betriebsvorgängen nicht überschritten wird, sowie über ihre Leistung deutlich sichtbar gekennzeichnet sind und

2. die Geräusche der Rasenmäher folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Leistung	Emissionswert
bis 3 Kilowatt	75 Dezibel (A)
über 3 Kilowatt bis 7 Kilowatt	78 Dezibel (A)
über 7 Kilowatt	83 Dezibel (A)

- (2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 gelten folgende Emissionswerte:

Leistung	Emissionswert
bis 3 Kilowatt	68 Dezibel (A)
über 3 Kilowatt bis 7 Kilowatt	72 Dezibel (A)
über 7 Kilowatt	77 Dezibel (A)

§ 3

Regelung des Betriebs

- (1) Rasenmäher dürfen
 - a) in der Zeit von 22 bis 7 Uhr,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und
 - c) an Werktagen in der Zeit von 19 bis 22 Uhr nicht betrieben werden.
- (2) Absatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Rasenmäher, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

(4) Weitergehende Bestimmungen vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe sowie zum Schutz von Sonn- und Feiertagen bleiben unberührt.

§ 4

Meßverfahren

Die Geräuschemission von Rasenmähern wird nach der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt oder einführt, die

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht, unvollständig oder mit einer zu niedrigen Emissionsangabe gekennzeichnet sind oder

- b) die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 festgesetzten Emissionswerte nicht einhalten,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rasenmäher betreibt.

§ 6

Übergangsregelung

§ 2 findet keine Anwendung auf Rasenmäher, die vor dem 1. Oktober 1976 hergestellt worden sind.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Anlage

zu § 4 der Achten Verordnung
zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm) — 8. BImSchV —

Emissionsmeßverfahren für Rasenmäher**1. Zweck**

Das Meßverfahren dient dazu, die Geräuschemission von Rasenmähern zu ermitteln, die in der Verordnung vorgesehene Kennzeichnung vorzunehmen und die Einhaltung der Emissionswerte zu überprüfen.

2. Begriffe**2.1. Emission**

Emission im Sinne dieser Regelung ist das von Rasenmähern ausgehende Geräusch.

2.2. Emissionspegel

Emissionspegel im Sinne dieser Regelung ist ein auf einen Umkreis von 10 Meter Radius bezogener A-bewerteter Schalldruckpegel, der die von Rasenmähern ausgehende A-bewertete Schalleistung kennzeichnet.

3. Ermittlung des Emissionspegels

Der Emissionspegel wird durch Messung und Berechnung ermittelt.

3.1. Messung der Emission**3.1.1.** Der Rasenmäher ist im Freien auf einer möglichst ebenen Rasenfläche, die frei von schallabsorbierendem Belag (z. B. Schnee) ist, aufzustellen. In einem Abstand von wenigstens 30 m vom Umriß des Rasenmähers dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Messung akustisch erheblich stören könnten.

Bei Windgeschwindigkeiten über 1 Meter/Sekunde (m/s) ist ein Windschirm zu verwenden; beträgt die Windgeschwindigkeit mehr als 5 m/s, so darf die Messung nicht stattfinden.

3.1.2. Rasenmäher werden beim Betriebsvorgang „Standlauf“ gemessen; Rasenmäher mit Fahrtrieb werden zusätzlich beim Betriebsvorgang „Vorbeifahrt“ gemessen. Maßgebend ist der lautere Betriebsvorgang. Alle Messungen werden bei drehendem Messer durchgeführt. Während der Messung wird kein Rasen geschnitten; der Rasen im Meßbereich hat maximal 6 cm Länge.**3.1.3.** Meßpunkte, Meßstrecken und Meßzeiten werden für die verschiedenen Betriebsvorgänge (Nummer 3.1.4) wie folgt vorgesehen:

a) Standlauf: Die Emission ist an 4 Meßpunkten zu messen, die auf den beiden Hauptachsen des Rasenmähers angeordnet sind. Die Meßpunkte liegen in 10 Meter Abstand von der Lotrechten durch den Schnittpunkt der beiden Hauptachsen des Rasenmähers. Es wird in einer Höhe von 1,2 Metern über dem Boden gemessen.

Ein fünfter Meßpunkt liegt in der bezeichneten Lotrechten 10 Meter über dem Boden. Hilfsweise kann 3 Meter über dem Boden gemessen werden; in diesem Fall sind vom Ergebnis der Messung an diesem Punkt 10 dB (A) abzuziehen.

b) Vorbeifahrt: Die Emission ist an zwei Meßpunkten beiderseits des Rasenmähers in je 10 Metern Abstand von der Fahrspurmitte und in einer Höhe von 1,2 Metern über dem Boden zu messen, wobei die Verbindungslinie zwischen den Meßpunkten die Fahrspur senkrecht schneidet.

Es wird gemessen, während der Rasenmäher die Meßstrecke durchfährt (Meßzeit). Die Meßstrecke beginnt 10 Meter vor und endet 10 Meter hinter der Verbindungslinie zwischen den Meßpunkten. Als Meßwerte gelten die Maximalwerte an beiden Meßpunkten während der Vorbeifahrten.

3.1.4. Die Betriebsvorgänge werden wie folgt bestimmt:

- a) **Standlauf:** Lauf des betriebswarmen Motors mit höchster im Betrieb einstellbarer Drehzahl. Die Schnitthöhe wird so eingestellt, daß sie möglichst unmittelbar über der Höhe des Grases liegt.
 - Auf Grasfangeinrichtung umrüstbare Rasenmäher werden unter Verwendung der Grasfangeinrichtung gemessen.
 - Die Schneidwerkzeuge bei Spindelmäheren werden so eingestellt, daß sie auf der ganzen Schnittbreite Papier mit einem Gewicht von 80 g/m² gerade noch schneiden können.
- b) **Vorbeifahrt:** Durchfahren der Meßstrecke mit maximaler Geschwindigkeit in einem Gang, in dem höchstens 8 km/h gefahren werden kann; bei hydraulischem oder sonstigem kontinuierlich einstellbarem Fahrtrieb ist die entsprechende Fahrstufe einzuschalten.
Der Motor ist in Vollgasstellung, die Schneidwerkzeuge sind mit maximaler Drehzahl zu betreiben.

3.1.5. Die Dauer der Einzelmessung beträgt 5 Sekunden (Meßtakt). Berücksichtigt wird die höchste Anzeige innerhalb des Meßtaktes (Meßwert). Die Meßwerte werden, auf ganze Zahlen gerundet, in dB (A) angegeben. An jedem Meßpunkt sind so viele möglichst unmittelbar aufeinanderfolgende Einzelmessungen vorzunehmen, bis die Emission zuverlässig erfaßt ist.

3.1.6. Zur Messung sind geeichte Präzisionsschallpegelmesser zu benutzen. Die Geräte sind auf Frequenzbewertung „A“ und „schnelle Anzeige“ einzustellen.

3.2. Berechnung des Emissionspegels

3.2.1. Aus den nach Nummer 3.1 ermittelten Meßwerten ist für jeden einzelnen Meßpunkt der Wirkpegel, aus allen Wirkpegeln der Gesamtwirkpegel wie folgt zu berechnen:

3.2.1.1. Zur Berechnung des Wirkpegels wird für jeden Meßwert L die Pegeldifferenz ΔL zu einem Bezugspegel L_0 ($\Delta L = L - L_0$) gebildet, der so gewählt ist, daß alle Pegeldifferenzen in den Bereich der Tabelle nach Nummer 3.2.1.3 fallen.

Zu jedem Zahlenwert ΔL wird aus der Tabelle die zugehörige Zahl g entnommen.

Aus allen Zahlen g wird \bar{g} nach der Formel

$$\bar{g} = \frac{g_1 + g_2 + \dots + g_n}{n}$$

berechnet und auf zwei Ziffern gerundet. n ist die Anzahl der Meßwerte.

Die dem gerundeten \bar{g} nächstgelegene Zahl wird in der Tabelle Spalte \bar{g} aufgesucht, der zugehörige Zahlenwert der Pegeldifferenz $\Delta \bar{L}$ entnommen und zum Bezugspegel L_0 addiert ($\bar{L} = L_0 + \Delta \bar{L}$).

3.2.1.2. Der Gesamtwirkpegel wird nach dem gleichen Schema wie der Wirkpegel berechnet. An die Stelle der Meßwerte treten die einzelnen, an den Meßpunkten ermittelten Wirkpegel.

3.2.1.3.

Tabelle

ΔL oder $\Delta \bar{L}$	g oder \bar{g}	ΔL oder $\Delta \bar{L}$	g oder \bar{g}	ΔL oder $\Delta \bar{L}$	g oder \bar{g}
20	100	10	10	0	1,0
19	79	9	7,9	— 1	0,79
18	63	8	6,3	— 2	0,63
17	50	7	5,0	— 3	0,50
16	40	6	4,0	— 4	0,40
15	32	5	3,2	— 5	0,32
14	25	4	2,5	— 6	0,25
13	20	3	2,0	— 7	0,20
12	16	2	1,6	— 8	0,16
11	13	1	1,3	— 9	0,13
10	10	0	1,0	— 10	0,10

(Berechnungsformel: $g = 10^{0,1\Delta L}$)

3.2.2. Der Gesamtwirkpegel ist der Emissionspegel.

4. Meßprotokoll

Über die Ermittlung des Emissionspegels ist ein Meßprotokoll anzufertigen.

Das Meßprotokoll muß enthalten

- a) Typ, Hersteller, Baujahr, technische Daten und Zustand des Rasenmähers,
- b) Skizze von der Aufstellung des Rasenmähers mit Angabe der ungefähren Maße, der Lage wesentlicher Schallquellen (z. B. des Auspuffs) und der Lage der Meßpunkte. In der Skizze sind Hindernisse, die die Schallausbreitung beeinflussen können, einzutragen.
- c) Beschreibung der Betriebsvorgänge,
- d) Typ und Hersteller der zur Messung verwendeten Geräte, letzte Eichung (Eichstelle, Datum),
- e) Anzahl der Einzelmessungen an jedem Meßpunkt,
- f) Wirkpegel für jeden Meßpunkt,
- g) Gesamtwirkpegel/Emissionspegel,
- h) Besonderheiten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.